www.fritzenwallner-gandler.at
www.gruber-partner.at

Besuchen Sie unsere Homepages

Nr. 71 Juni 2013

steuern & trends

Infos der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei Fritzenwallner Gandler und der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Die neue GmbH „Light“ S. 4–5

Steuerliche Maßnahmen bei Katastrophen S. 8

Personalverrechnung: Urlaub – und was man hierzu wissen sollte S. 16–19

EDITORIAL

Seit der letzten Ausgabe Nr. 70 vom März 2013 hat sich seitens der österreichischen Steuergesetzgebung nicht viel getan. Aus steuerlicher Sicht hat sich die Presse in den letzten Monaten sehr viel mit der Darstellung von Steuervermeidungsstrategien von international tätigen Konzernen (zB Amazon, Apple) und mit der Steuerflucht („Offshore-Leaks“ und Steueroasen) beschäftigt. Es ist nachvollziehbar, dass auch Konzerne jene Strategie wählen, mit welcher sie die Steuerlast minimieren können. Dazu werden von den Konzernen für die Gewinnzurechnung bevorzugt und legal jene Länder gewählt, welche die niedrigsten Steuersätze haben. Dies auch innerhalb der EU. Daher muss, um Steueraufkommen zu sichern und gerecht zu verteilen, und eine Harmonisierung des Steuerrechtes – zumindest im Einzugsbereich der EU – angestrebt werden. Wie weit das die nächsten Jahre verwirklicht werden kann, bleibt allerdings abzuwarten.

Passend zur vor der Tür stehenden Urlaubszeit beschäftigt sich unser Personalverrechnungsteam mit dem Urlaub aus arbeitsrechtlicher Sicht. Die Ergebnisse werden ausführlich in einem Artikel dieser Zeitung beschrieben.

Ab Juli gilt auch ein neues GmbH-Recht. Unser Berufsanwärter Mag. Gerhard Obwaller hat sich ausführlich mit dieser Thematik beschäftigt. Mit dieser GmbH-Reform soll dem Wunsch der Wirtschaft nach einer billigen und einfachen Möglichkeit zur GmbH-Gründung nachgekommen werden. Begleitet wird die Reform auch von einer Reduktion der Mindest-KÖST und der Gründungskosten. Es gibt aber zu dieser „GmbH-Light“ auch Stimmen, die diese Entwicklung unter dem Aspekt der Verwässerung des Gläubigerschutzes kritisch sehen. Man wird sehen, was die Zukunft in dieser Hinsicht bringen wird.

Herr StB MMag. Dr. Peter Pülzl, Geschäftsführer unserer Partnerkanzlei Witisa – Pülzl & Partner, informiert Sie ausführlich über die steuerlichen Meldeverpflichtungen bei Begründung eines Zweitwohnsitzes bzw. bei der Aufnahme einer Vermietungstätigkeit. Sein Mitarbeiter DDr. Thomas Kühbacher informiert über Details der ab 01.01.2013 gültigen Gastgewerbepauschalierung. Wir bedanken uns recht herzlich für diese interessanten Beiträge.

Mag. Julian Holleis informiert aus aktuellem Anlass über die Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit von Ausgaben, Spenden und Zuwendungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden.

Daneben gibt es noch weitere lesenswerte Beiträge aus dem Steuer- und Wirtschaftsleben, wie beispielsweise über die seit 01.01.2013 geltenden Bestimmungen zur Bilanzberichtigung, über Ausnahmen von der seit 01.04.2012 geltenden Immobilienertragsbesteuerung, über die steuerliche Behandlung von Unfallkosten, usw. .

Natürlich wird auch wieder über Neuigkeiten aus der Kanzlei berichtet.
Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen dieser 71. Ausgabe von
Steuern & Trends.

Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner

Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer

Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater

Hermann Gandler
Steuerberater, Geschäftsführer

Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner

Mag. Peter Kiene
Selbständiger Buchhalter - Kooperationspartner

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

INHALT

Seite 4 – 5 ..... Die neue GmbH „Light“

Seite 6 ..... Gruber & Partner

Seite 7 ..... Zeitpunkt der Entstehung der NOVA-Schuld bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen

Seite 7 ..... Medizinprodukteabgabe

Seite 8 ..... Steuerliche Maßnahmen bei Katastrophen

Seite 9 ..... Raiffeisenbank Info

Seite 10 – 13 ..... Kanzlei Pülzl & Partner

Seite 14 – 15 ..... Die Bilanzberichtigung gem. §4 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

Seite 15 ..... Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes

Seite 16 – 19 ..... Personalverrechnung

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

DVR: 049 9099

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

DIE NEUE GMBH „LIGHT“

Erleichterungen bei der Gründung einer GmbH bringt das geplante Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 mit sich. (Inkrafttreten lt. Regierungsvorlage am 1.7.2013) Wie im Gesundheitsbereich stellt sich auch im Wirtschaftsleben die Frage ob „Light-Produkte“ tatsächlich auch langfristig zum gewünschten Ergebnis führen.

Wesentliche Änderungen ab 1.7.2013:

- Das Mindestkapital soll bei Neugründungen nach dem 30.6.2013 statt wie bisher 35.000 Euro nur mehr 10.000 Euro betragen. Dadurch verringert sich auch bei einer reinen Bargründung die Einzahlungspflicht von bisher 17.500 Euro auf 5.000 Euro.

- Eine Kapitalherabsetzung für bereits bis zum 1.7.2013 bestehende GmbH's ist ebenfalls möglich. Hier bedarf es jedoch:
  - Einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch Gesellschafterbeschluss
  - Einer Eintragung beim Firmenbuch
  - Eines Aufgebotsverfahrens, d.h. einer Verständigung der Gläubiger und auf deren Wunsch eine Auszahlung bzw. Besicherung ihrer Forderungen

- Die Veröffentlichung der Neueintragung im Firmenbuch hat nur mehr in der Ediktsdatei und nicht mehr in der Wiener Zeitung zu erfolgen. Die Bekanntmachungspflicht in der Wiener Zeitung – in Bezug auf spätere Änderungen des Gesellschaftsvertrages – ist jedoch weiterhin vorgesehen.

- Eine außerordentliche Generalversammlung war bereits bisher vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Diese Verpflichtung wird ausgeweitet, sofern:
  - die **Eigenmittelquote unter 8%** sinkt und
  - die **Fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre** beträgt

- Die zukünftigen Kosten des Notariatsaktes verringern sich bei einer Gesellschaft mit einem Stammkapital von 10.000 Euro von bisher 1.092,70 Euro auf 569,90, jeweils netto.

- Darüber hinaus soll in jenen Fällen, in denen der Prüfungs- und Aufklärungsbedarf des Notars gering ist, eine Wertgebühr von lediglich 43,55 Euro exkl. Umsatzsteuer anstatt wie bisher 1.092,70 Euro anfallen. Diese Begünstigung haben jedoch nur natürliche Personen die eine Gesellschaft errichten, welche die Vorausetzungen des Neugründungsförderungsgesetzes erfüllen und zudem der dem Notar vorgelegte Vertrag den gesetzlichen Inhaltserfordernissen entspricht.

- Reduktion der Mindest-Körperschaftsteuer von derzeit 1.750 auf 500 Euro. Aufgrund der gesetzlichen Anknüpfung der Mindestkörperschaftsteuer an die gesetzliche Mindesthöhe des Stammkapitals (5% vom Stammkapital) ergibt sich durch die Herabsetzung des Mindeststammkapitals ebenfalls eine Herabsetzung der Mindestkörperschaftsteuer.

Zahlen und Fakten die unverändert bleiben

Die Höhe der Körperschaftsteuer bleibt weiterhin unverändert bei 25% des Gewinnes. Zudem fallen bei Gewinnausschüttungen zusätzlich 25% an Kapitalertragsteuer an. In Summe ergibt sich daher eine Versteuerung von 43,75% bei voller Ausschüttung des Gewinnes. Dieser Tarif ist linear, was bedeutet, dass der erste Euro der im Jahr verdient wurde mit dem gleichen Steuersatz wie der hunderttausendste Euro der im selben Jahr verdient wurde mit 43,75% im Falle der Ausschüttung zu versteuern ist. Im Falle eines Jahresgewinnes von 100.000 Euro wären somit **43.750 Euro** bei Vollausschüttung an den Fiskus zu entrichten.
Einzelunternehmen haben hingegen einen progressiven Steuertarif:

Jahresgewinn:	0 – 11.000 Euro	werden nicht versteuert
	11.000 – 25.000 Euro	werden mit 36,5% versteuert
	25.000 – 60.000 Euro	werden mit 43,21% versteuert
	über 60.000 Euro	werden mit 50% versteuert

Hat man als Einzelunternehmen einen Gewinn von 100.000,- ergibt sich, sofern begünstigte Wirtschaftsgüter im maximalen Ausmaß angeschafft wurden (maximale Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages in Höhe von 13%) eine Steuerbelastung von **31.735 Euro.**

GmbH's haben weiterhin ungeachtet der Höhe der Umsätze die Pflicht zur Gewinnermittlung mittels Betriebsvermögensvergleich, d.h. die Gesellschaft muss eine doppelte Buchhaltung führen. Einzelunternehmen oder Personengesellschaften hingegen trifft diese Verpflichtung erst ab einem Jahresumsatz von 700.000 Euro. Aufgrund der doppelten Buchhaltung ergeben sich daher höhere Kosten für die Erstellung der Buchhaltung sowie des Jahresabschlusses.

Die Geschäftsführerhaftung wird ebenfalls nicht weiter durch die geplanten Änderungen eingeschränkt. Beispielsweise im Falle der Konkursverschleppung kann der Geschäftsführer auch mit seinem Privatvermögen zur Haftung herangezogen werden.

Resümee:

Die Gründung der GmbH wird jedenfalls günstiger als bisher. Die Mindest-Köst reduziert sich ebenfalls. Die Kosten im laufenden Betrieb sowie die Steuerbelastung bleiben hingegen unverändert. Bedenkt man, dass das Stammkapital, welches in die GmbH eingezahlt wurde, gleich anschließend wieder für betriebliche Zwecke verwendet werden kann, reduziert sich der Vorteil, dass nunmehr nur noch 5.000 Euro eingezahlt werden müssen, wieder wesentlich, da man ohnehin Geld benötigen wird, um den Start des Unternehmens bewerkstelligen zu können. Zudem wird man von Banken in der Regel ohne zusätzliche Sicherheiten noch schwieriger eine Kreditzusage erhalten, sofern lediglich das Mindeststammkapital (als einzige Sicherheit) in das Unternehmen eingezahlt wurde.

Ob eine Neugründung als Einzelunternehmen / Personengesellschaft oder als GmbH von Vorteil ist, hängt demnach genau wie bisher, ganz von der jeweiligen Tätigkeit (vor allem im Hinblick auf die Haftung), dem Gewinn, dem Investitionsvolumen und den geplanten Ausschüttungen ab und kann lediglich einzelfallbezogen beurteilt werden.

Mag. Gerhard Obwaller

WIR GRATULIEREN

Gitti Stöckl

... zu ihrem
30. Geburtstag
im Juni 2013

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, Fax 06562 48658 440
office@gruber-partner.at

KFZ-UNFALLKOSTEN EINES ARBEITNEHMERS IM STEUERRECHT

Passiert bei einer beruflichen Fahrt ein Verkehrsunfall, können unter bestimmten Voraussetzungen die Reparaturkosten als Werbungskosten abzugsfähig sein, sofern dem Lenker kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist und der Schaden von ihm selbst bezahlt werden muss. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erst kürzlich entschieden.

Was sind Werbungskosten?

Laut dem Gesetzeswortlaut handelt es sich bei Werbungskosten um Aufwendungen oder Ausgaben, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart, für welche sie getätigt wurden, abzuziehen.
Als Werbungskosten können daher nur Aufwendungen geltend gemacht werden, die mit der eigenen beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
Arbeitnehmer können ohne besonderen Nachweis jedenfalls einen Betrag von € 132,00 als pauschale Werbungskosten jährlich ansetzen – dieser Betrag wird im Zuge der Einreichung der Steuererklärung automatisch berücksichtigt.

Die Entscheidung des VwGH zu dem vorliegenden Fall

Wurde der Verkehrsunfall privat oder beruflich veranlasst?
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten als beruflich veranlasst. Dies gilt auch dann, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar wäre. Für den VwGH kommt es bei der Entscheidung, ob die Unfallkosten abzugsfähig sind, nicht auf die Zumutbarkeit der Benützung eines Massenverkehrsmittels an.

Die Aufwendungen für einen Verkehrsunfall können somit zusätzlich zu den Pauschbeträgen (Pendlerpauschale) zu Werbungskosten führen, da diese nur „typischerweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallende Kosten" abgelten.

Ob der Verkehrsunfall privat oder betrieblich veranlasst wurde, hängt unter anderem davon ab, in welchem Ausmaß der Lenker Schuld am Unfall war. Der VwGH hat festgehalten, dass Kosten, die bei einem unverschuldeten Unfall entstünden, jedenfalls Werbungskosten darstellen. Auch für den Fall, dass der Unfall durch leicht fahrlässiges Verhaltens des Lenkers verursacht worden ist, sei der berufliche Zusammenhang nicht unterbrochen. Somit können auch Reparaturkosten, die auf einen vom Steuerpflichtigen selbst verschuldeten Unfall zurückzuführen sind, Werbungskosten darstellen, es sei denn, ihm ist grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen.

Was passiert, wenn der Arbeitgeber die Kosten für die Reparatur trägt?

Werden die berufsbedingten Unfallkosten vom Arbeitgeber ersetzt, führt dies zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Beim Arbeitnehmer liegen jedoch auch hier Werbungskosten vor. Passiert dem Arbeitnehmer auf einer Dienstfahrt mit seinem Privat-Pkw ein Unfall, kann es sein (wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind), dass der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden aufkommen muss.

Martina Dreier

ZEITPUNKT DER ENTSTEHUNG DER NOVA-SCHULD BEI FAHRZEUGEN MIT AUSLÄNDISCHEM KENNZEICHEN

In der Vergangenheit ist es bei der Frage des Zeitpunkts der Entstehung der NoVA-Schuld im Falle der widerrechtlichen Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen im Inland immer wieder zu unterschiedlichen Rechtsauslegungen gekommen.

Ausgelöst wurden diese unterschiedlichen Auslegungen insbesondere durch die Norm des § 82 Abs. 8 KFG 1967, in welchem eine einmonatige Freigrenze für die Verwendung eines ausländischen KfZ enthalten ist.

Um hinkünftig eine einheitliche Auslegung zu erreichen, hat das Bundesministerium für Finanzen am 29. Mai 2013 einen Erlass veröffentlicht, worin wie folgt festgehalten wird:
„Erfolgt die Einbringung in das Inland oder die inländische Verwendung nach dem 15.6.2010, dann entsteht die NoVA-Schuld gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 NoVAG 1991 mit dem Zeitpunkt der Einbringung in das Inland."

Die früher anwendbare Ein-Monatsfrist ist somit für alle Fälle nach dem 15.06.2010 nicht mehr vorgesehen. Wesentlich bei der NoVA-Festsetzung ist in allen Fällen, in denen im Festsetzungsbescheid ein Monatszeitraum angegeben wird, dass im NoVA-Festsetzungsbescheid derjenige Monatszeitraum angegeben wird, innerhalb dessen sich der Zeitpunkt der Entstehung der NoVA-Schuld befindet.

Neben der Normverbrauchsabgabe entsteht mit der Anmeldung des KfZ im Inland auch Kraftfahrzeugsteuerpflicht, gegebenenfalls kommt es auch zu einer Vorschreibung der Umsatzsteuer, falls es sich um ein Neufahrzeug handelt (weniger als 6.000 KM oder nicht älter als 6 Monate).

Eine Missachtung der angeführten Pflichten und damit verbundene Abgabenhinterziehung führt zu finanzstrafrechtlichen Folgen, wobei das Gesetz erhebliche Strafen vorsieht.

Mag. Julian Holleis

MEDIZINPRODUKTEABGABE

Wie von der Wirtschaftskammer bereits informiert, dürfen wir an dieser Stelle nochmals an die Medizinprodukteabgabe erinnern. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe besteht dabei für alle natürlichen und juristischen Personen, die Medizinprodukte an Letztverbraucher entgeltlich abgeben.

Die Frist zur Einreichung der **Erklärung für das Jahr 2012 endet am 30.06.2013.**

Auf Antrag ist eine **Befreiung** von der Medizinprodukteabgabe möglich, wenn die Höhe der **Abgabe mehr als 1 % der Umsatzerlöse** mit (allen) Medizinprodukten beträgt. Generell kann man daher sagen, dass bei einem Umsatz mit Medizinprodukten von weniger als Euro 25.000,00 pro Jahr keine Abgabe zu leisten ist.

Ergänzende Informationen zu dieser Abgabe sowie das Formular „Abgabenerklärung Medizinprodukte" hat das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen auf folgender Website veröffentlicht:
http://www.basg.gv.at/medizinprodukte/medizinprodukteabgabe/

Mag. Julian Holleis

STEUERLICHE MASSNAHMEN BEI KATASTROPHEN

Aus aktuellem Anlass geben wir im Folgenden einen Überblick der steuerlichen Maßnahmen in einem Katastrophenfall. Neben der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden im Bereich der Ertragsteuern, bestehen auch noch Erleichterungen und Befreiungen in anderen Gebieten.

Im Bereich der Einkommensteuer gilt:

- Freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind beim Empfänger steuerfrei.
- Spenden aus dem Betriebs- oder Privatvermögen an begünstigte Spendenorganisationen sind als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Geldspenden aus dem Betriebs- und Privatvermögen an die freiwillige Feuerwehr sind ebenfalls abzugsfähig. Für Spenden aus dem Betriebsvermögen gilt das auch für Sachspenden.
- Katastrophenschäden sind bei Privaten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Sämtliche Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen sowie für katastrophenbedingte Neuanschaffungen (z.B. Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Haushalts- und Küchengeräte, Kleidung, Geschirr und persönlichen Gegenstände) sind ohne Selbstbehalt steuerlich absetzbar, soweit sie nicht durch Subventionen und Spenden abgedeckt sind.

Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben:

Das Gebührengesetz sieht bei Katastrophen (insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden) folgende Befreiungen vor:

- Ersatzausstellung gebührenpflichtiger Schriften
- Schriften für Schadensfeststellung, -abwicklung und -bereinigung
- Bestandverträge im Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung

Erleichterungen bei Steuernachzahlungen:

- Kein Säumniszuschlag bei katastrophenbedingtem Zahlungsverzug
- Kein Verspätungszuschlag bei katastrophenbedingten Fristversäumnissen
- Fristerstreckung bei Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Mag. Julian Holleis

Mag. Birgit Mürwald

... zur bestandenen Prüfung zur diplomierten Personalverrechnerin

WIR GRATULIEREN

UNTERNEHMERVORSORGE: PRÄVENTION AM WICHTIGSTEN

Unternehmer und ihre Betriebe sind tagtäglich Risiken ausgesetzt, die schnell und einfach abgesichert werden können. Die Spezialisten von Raiffeisen wissen, worauf es ankommt.

Die Raiffeisenbanken vor Ort beraten umfassend in allen Fragen rund um die Absicherung. Ziel ist, die individuelle Risiko- und Versicherungssituation von Unternehmern und ihren Betrieben zu optimieren.
Der stetig steigende Termindruck lässt Unternehmern oft keine Zeit, sich mit ihren Risiken zu beschäftigen. Passiert ein Schaden, ist es zu spät - der finanzielle Verlust stellt den Betrieb oftmals vor enorme Herausforderungen. Schäden an Sachwerten sind ein großes Übel, die Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit und die weiteren laufenden Kosten oftmals das viel größere. Diese für den Betrieb Existenz bedrohenden Risiken sollte man abfedern.
Nehmen Sie sich Zeit für ein umfassendes Vorsorgegespräch. Die Experten der örtlichen Raiffeisenbank besprechen mit Ihnen Ihre berufliche Tätigkeit, beleuchten die Komplexität des Unternehmens und analysieren bestehende Versicherungsverträge. In der Folge ermitteln sie den Ist-Stand und erstellen eine Risikoanalyse. Im Fokus stehen die Minimierung von operativen Risken und die Absicherung des Vermögens. Dabei werden auch mögliche Haftungen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit aufgezeigt. Schlussendlich wird ein Vorsorgekonzept erstellt, das das Unternehmensrisiko und die Prämienzahlungen spürbar optimiert und sogar reduziert.
Im Schadensfall werden Unternehmer optimal betreut. Die Raiffeisen-Mitarbeiter verfügen über langjährige Branchenerfahrung und wissen, worauf es ankommt. Viel wichtiger ist aber die Prävention: Wir bieten regelmäßige Beratungsgespräche, in denen wir bestehende Verträge prüfen und möglichen Veränderungen im Unternehmen anpassen.

Wer finanziell unabhängig bleiben möchte, ist gut beraten, sich selbst rechtzeitig um eine Zusatzpension zu kümmern. Die Experten von Raiffeisen entwickeln in Abstimmung mit dem Steuerberater maßgeschneiderte Lösungen.

Disclaimer :
Es handelt sich nicht um ein Anbot oder eine Empfehlung zum Abschluss von Finanzinstrumenten. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Die veröffentlichten Informationen und Marktmeinungen basieren auf öffentlich zugänglichen Quellen, die wir für verlässlich erachten, jedoch zeitweiligen Veränderungen unterliegen. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang die Publikationen von Raiffeisen Research herangezogen. Die einzelnen Informationen konnten nur auf Plausibilität überprüft werden, eine Kontrolle der sachlichen Richtigkeit fand jedoch nicht statt. Die Informationen enthalten nicht alle für wirtschaftlich bedeutende Entscheidungen wesentlichen Angaben. Die enthaltenen Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherchen, lediglich der unverbindlichen Information, basieren auf dem Wissensstand und der Einschätzung der mit der Erstellung betrauten Personen zum Zeitpunkt der Publizierung und stellen keine Finanzanalyse dar. Jegliche Haftung, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihres Inhaltes oder für das Eintreten der darin erstellten Prognosen, ist ausgeschlossen.

Eine Information Ihrer Oberpinzgauer Raiffeisenbanken

Raiffeisen. Die Salzburger Bank

KANZLEI PÜLZL & PARTNER

www.witisa.at

IST DIE AUFNAHME EINER VERMIETUNGSTÄTIGKEIT BEIM FINANZAMT ANZEIGEPFLICHTIG?

Der Beitrag geht der Frage nach, ob die Aufnahme einer Vermietungstätigkeit der Anzeigepflicht nach § 120 Abs. 1 Bundesabgabenordnung unterliegt.

1. Allgemeines zur Offenlegungs- und Anzeigeverpflichtung nach der Bundesabgabenordnung

In der Bundesabgabenordnung ist in § 120 Abs. 1 erster Satz festgelegt, dass die Abgabepflichtigen dem Finanzamt **innerhalb eines Monats alle Umstände anzuzeigen** haben, die insbesondere in der Ertragsteuer und in der Umsatzsteuer **die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen.**

Unter der Begründung, Änderung oder Beendigung der persönlichen Abgabepflicht wird im Ertragsteuerrecht (= **Einkommensteuer,** Körperschaftsteuer) in erster Linie die **Begründung oder Beendigung der** sogenannten unbeschränkten oder beschränkten **Steuerpflicht** sowie der Wechsel zwischen unbeschränkter oder beschränkter Steuerpflicht oder umgekehrt verstanden **(unbeschränkte Steuerpflicht** bedeutet Steuerpflicht des gesamten Welteinkommens in Österreich; **beschränkte Steuerpflicht** bedeutet, dass nur das im Inland erwirtschaftete Einkommen in Österreich besteuert wird). Eine Anzeigepflicht besteht somit anlässlich der Begründung, Änderung oder Aufgabe der für die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht maßgebenden Anknüpfungspunkte, das sind insbesondere der **Wohnsitz** oder auch der gewöhnliche Aufenthalt bzw. der Sitz oder Ort der Geschäftsleitung. Hinsichtlich der **Umsatzsteuer** umfasst die Anzeigepflicht die **Begründung und die Beendigung der Unternehmereigenschaft.**

Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht wird nach dem Finanzstrafgesetz mit einer **Geldstrafe** bis zum Höchstausmaß von 5.000 Euro geahndet.

2. Anzeigepflicht bei Aufnahme einer Vermietungstätigkeit?

2.1. EINKOMMENSTEUER

Eine **anzeigepflichtige Begründung der persönlichen Einkommensteuerpflicht** liegt nach dem oben Gesagten insbesondere dann vor, **wenn jemand erstmals die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht begründet, somit insbesondere bei erstmaliger Begründung eines Wohnsitzes im Inland.** Die Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob der Betreffende ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt. Umgekehrt ergibt sich aus dem Umstand, dass ein unbeschränkt Steuerpflichtiger erstmals einkommensteuerpflichtige Einkünfte erzielt, keine Anzeigepflicht, sondern die regelmäßige Pflicht zur Offenlegung in der Einkommensteuererklärung. **Somit besteht für einen Abgabepflichtigen ertragsteuerlich keine Verpflichtung, die Aufnahme einer Vermietungstätigkeit dem Finanzamt anzuzeigen, sofern dadurch der Status der unbeschränkten Steuerpflicht keine Änderung erfährt (= ein bereits bestehender Wohnsitz in Österreich nicht aufgegeben wird).** Ebenso wenig ist der Abgabepflichtige verpflichtet, unaufgefordert dem Finanzamt Umstände (z. B. steigende Einnahmen, sinkende Ausgaben) mitzuteilen, deren Kenntnis der Abgabenbehörde eine Anpassung von Einkommensteuervorauszahlungen ermöglichen würde. Fallen laufend erklärte Einkünfte ab einem bestimmten Zeitpunkt weg, ohne dass gleichzeitig der Wohnsitz aufgegeben wird, besteht für den Abgabepflichtigen grundsätzlich ebenfalls keine Verpflichtung, dies der Abgabenbehörde mitzuteilen. Es genügt zunächst, dass diese Einkünfte in den folgenden Einkommensteuererklärungen nicht mehr aufscheinen. Eine Verpflichtung, Auskunft über die Gründe zu geben, die zum Wegfall der Einkünfte führten, besteht erst auf Verlangen der Abgabenbehörde.

2.2. UMSATZSTEUER

Nachdem die oben angeführte Anzeigepflicht in umsatzsteuerlicher Hinsicht die **Begründung und die Beendigung der Unternehmereigenschaft** erfasst und der Vermieter auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmereigenschaft (Jahresumsatz bei Wohnraumvermietung ≤ 33.000 Euro und bei Geschäftsraumvermietung ≤ 30.000/36.000 Euro) als Unternehmer angesehen wird, besteht innerhalb eines Monats ab Beginn der Vermietungstätigkeit jedenfalls die **Verpflichtung zur Anzeige dieses Umstands beim zuständigen Finanzamt.**

StB MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M.

IST DIE BEGRÜNDUNG EINES ZWEITWOHNSITZES BEIM FINANZAMT ANZEIGEPFLICHTIG?

Der Beitrag geht der Frage nach, ob die Begründung eines Zweitwohnsitzes der Anzeigepflicht nach § 120 Abs. 1 Bundesabgabenordnung unterliegt.

1. Allgemeines zur Offenlegungs- und Anzeigeverpflichtung nach der Bundesabgabenordnung

Siehe dazu Punkt 1. des vorhergehenden Beitrags.

2. Anzeigepflicht bei Begründung eines Zweitwohnsitzes?

Begründet ein in Österreich unbeschränkt steuerpflichtiger Bürger (= Wohnsitz in Österreich) **einen Zweitwohnsitz im In- oder Ausland,** so kommt es weder zu einer Begründung noch zu einer Änderung oder Beendigung der persönlichen Abgabepflicht in Österreich und damit auch zu **keiner Anzeigepflicht** gegenüber dem österreichischen Finanzamt.

Begründet ein in Österreich beschränkt Steuerpflichtiger (= bislang kein inländischer Wohnsitz) **einen Zweitwohnsitz im Inland,** so kommt es in Österreich grundsätzlich zu einem Wechsel von der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht (= Welteinkommensbesteuerung in Österreich), weshalb über diesen Umstand grundsätzlich innerhalb eines Monats – gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses – **Anzeige** beim österreichischen Finanzamt zu erstatten ist. Erfüllt der Steuerpflichtige allerdings die Voraussetzungen der sogenannten **Zweitwohnsitzverordnung** (Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als fünf Jahre im Ausland; jährliche Benützung an nicht mehr als 70 Tagen; Verzeichnisführung), begründet die inländische Wohnung keinen Wohnsitz im Sinne des österreichischen Steuerrechts, weshalb es auch zu keinem Wechsel in die unbeschränkte österreichische Steuerpflicht kommt. Der fehlende Statuswechsel führt in diesem Fall weder zu einer Begründung noch zu einer Änderung der persönlichen Abgabepflicht, sodass im Fall der Inanspruchnahme der Verordnung eine **Anzeige** der Zweitwohnsitzbegründung beim Finanzamt **nicht erforderlich** ist.

StB MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M.

DIE NEUE GASTGEWERBE-PAUSCHALIERUNG

1. Allgemeines

Nachdem vom VfGH mit Erkenntnis vom 14.03.2012, V 113/11, die alte Verordnung zur Gaststättenpauschalierung von 1999 als gesetzwidrig aufgehoben worden war, weil die darin vorgesehene Vollpauschalierung sowohl dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz als auch den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 EStG bzw. § 14 Abs. 1 Z 2 UStG (einkommensteuerliche und umsatzsteuerliche Pauschalierungsregelung) widersprach und bei Betrieben mit günstiger Kostenstruktur zu teilweise massiven Steuervorteilen führte, hat der Gesetzgeber mit der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Im Gegensatz zu ihrer Vorgängerregelung sieht die neue Verordnung keine Vollpauschalierung mehr vor, sondern eine gegenüber § 17 Abs. 1 EStG erweiterte Ausgabenpauschalierung; die pauschale Ermittlung der Vorsteuerbeträge (5,5% der Bruttoeinnahmen exkl. Einnahmen aus dem Getränkeverkauf) wurde hingegen gänzlich gestrichen.

Die neue Gastgewerbepauschalierungsverordnung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden und gilt für alle Betriebe, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gem. § 111 GewO erforderlich ist und während des gesamten Wirtschaftsjahrs auch vorliegt. Sämtliche kleinen Gastgewerbebetriebe, die keinen Gastgewerbeschein benötigen, sind somit also von der Pauschalierung ausgenommen. Betroffen davon sind in erster Linie Imbissbuden mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen, Schutzhütten sowie Beherbergungsbetriebe mit nicht mehr als 10 Fremdenbetten. Die Inanspruchnahme der Pauschalierung setzt des Weiteren voraus, dass weder Buchführungspflicht besteht noch freiwillig Bücher geführt werden und die Umsätze des Vorjahres bzw. bei Neueröffnung die Umsätze des Eröffnungsjahres nicht mehr als 255.000 Euro im Kalenderjahr betragen. Wird ein Betrieb unterjährig eröffnet, so stellt die Verordnung auf den hochgerechneten Jahresumsatz ab. Zudem muss aus der Steuererklärung eindeutig hervorgehen, dass der Steuerpflichtige von der Gastgewerbepauschalierungsverordnung Gebrauch macht.

1. Pauschalierungsmöglichkeiten

Nach der neuen Pauschalierungsverordnung können bei der Ermittlung der Betriebsausgaben folgende Teilpauschalen in Anspruch genommen werden, wobei als Bemessungsgrundlage jeweils die Umsätze i.S.d. § 125 Abs. 1 BAO dienen:

- **GRUNDPAUSCHALE:**
  10% des Umsatzes, mindestens jedoch 3.000 Euro, maximal aber 25.500 Euro. Liegt der Umsatz unter 30.000 Euro, darf aber durch den Ansatz des Pauschalbetrages von 3.000 Euro kein Verlust entstehen. Durch das Grundpauschale werden neben Aufwendungen und Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung insbesondere Ausgaben für Büromaterial, Rechts- und Beratungskosten, für Post und Telefon sowie für Fachliteratur und für allgemeine Verwaltungstätigkeiten abgegolten.

- **MOBILITÄTSPAUSCHALE:**
  2% des Umsatzes, maximal 3.672 Euro (entspricht dem höchsten Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG). Damit sind alle Aufwendungen für betrieblich veranlasste Kfz-, Fahrten- und Reisekosten (AfA, Leasing, Kilometergeld, Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Tagesdiäten für Dienstreisen des Unternehmers, nicht jedoch für seine Mitarbeiter) abgegolten.

- **ENERGIE- UND RAUMPAUSCHALE**:
  8% des Umsatzes, maximal 20.400 Euro. Unter das Energie- und Raumpauschale fallen sämtliche Ausgaben und Aufwendungen aus Anlass der betrieblichen Nutzung von Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gastgewerbes dienen. Erfasst werden daher insbesondere Heizung, Strom, Reinigung sowie Sach- und Haftpflichtversicherung. Zusätzlich neben dem Pauschale angesetzt werden dürfen allerdings:
  - AfA gemäß §§ 7 und 8 EStG
  - Ausgaben für Instandsetzung/Instandhaltung
  - Ausgaben für Miete und Pacht

3. Achtung: Wahl der jeweiligen Pauschalierung bindet für 3 Jahre

Die Inanspruchnahme des Mobilitätspauschales sowie des Energie- und Raumpauschales setzen voraus, dass auch das Grundpauschale in Anspruch genommen wird. Anstelle eines pauschalen Ansatzes können aber auch hier die tatsächlichen (nachweisbaren) Kosten angesetzt werden. Für den Gastwirt ergeben sich somit mehrere Kombinationsmöglichkeiten. Während jedoch der Steuerpflichtige bei der alten Pauschalierungsverordnung noch Jahr für Jahr entscheiden konnte, ob er die Pauschalierung in Anspruch nimmt, so bindet ihn nunmehr die einmal getroffene Wahl für drei Jahre. Macht ein Gastwirt daher in einem Wirtschaftsjahr von der Grundpauschalierung Gebrauch, ist er in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren ebenfalls verpflichtet, das Grundpauschale in Anspruch zu nehmen. Aufwendungen und Ausgaben, welche unter das Mobilitätspauschale oder unter das Energie- und Raumpauschale fallen, sind in den beiden Folgejahren in gleicher Weise zu behandeln wie im Basisjahr. Zu beachten gilt es darüber hinaus, dass einige Aufwendungen und Ausgaben nicht durch das Grundpauschale abgedeckt werden und damit in tatsächlicher Höhe neben dem Grundpauschale absetzbar bleiben. Im Konkreten handelt es sich dabei um Aufwendungen bzw. Ausgaben für

- Waren- und Rohstoffeinkauf
- Löhne, Lohnnebenkosten und Fremdlöhne
- Pflichtversicherungsbeiträge des Unternehmers
- Ausbildungs- und Fortbildungskosten für Mitarbeiter (inklusive damit verbundener Reisekosten), nicht jedoch für den Unternehmer selbst
- AfA gemäß §§ 7 und 8 EStG sowie ein zu berücksichtigender Restbuchwert
- Ausgaben für Instandhaltung/Instandsetzung
- Ausgaben für Miete und Pacht
- Fremdmittelkosten wie Kreditzinsen
- Bildungsfreibetrag
- Gewinngrundfreibetrag gemäß § 10 EStG

Für Steuerpflichtige lohnt es sich angesichts der Bindungswirkung jedenfalls, die einzelnen Varianten durchzukalkulieren und sich auf Basis der zukünftigen Betriebsentwicklung für die „steuerschonendste" Vorgehensweise zu entscheiden. Dabei hilft Ihnen gern der Berater Ihres Vertrauens.

DDr. Thomas Kühbacher

Witisa Wirtschaftstreuhand
für Tirol und Salzburg
Pülzl & Partner

office@witisa.at
www.witisa.at

5730 Mittersill
Hallenbadstraße 1
Tel. +43 (0)664 1293 041
6020 Innsbruck
Maria-Theresien-Str. 7/I
T +43 (0) 512 581855, F DW -55

MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M.
Mag. Linda Fong
Dr. Werner Pilgermair
DDr. Thomas Kühbacher

Kooperationspartner

WIR GRATULIEREN

Marion Lackner und
Martin Höllwerth

... zur Geburt ihrer Tochter
Anna Elisabeth
im März 2013

DIE BILANZBERICHTIGUNG GEM. §4 ABS. 2 EINKOMMENSTEUERGESETZ

Grundsätzlich kann jede Bilanz bis zur Einreichung beim Finanzamt geändert werden. Selbst nach Ergehen eines Bescheides kann dieser bei Vorliegen bestimmter Gründe und innerhalb bestimmter Fristen (Schreib-, Rechenfehler, unrichtiger Spruch, etc.) aufgehoben bzw. abgeändert werden.

Dies kann zeitlich beschränkt jedoch maximal bis zur Verjährung des entsprechenden Bescheides erfolgen. Diese Bestimmungen welche in der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt sind, reichen in der Regel für die meisten Steuerpflichtigen um allfällige Fehler oder Mängel eines Jahresabschlusses zu beheben. Es gibt aber auch Ausnahmen, insbesondere dann, wenn die endgültigen Bescheide verjährt sind und dadurch keine Berichtigung mehr möglich war. Mit 1.1.2013 wurde vom Gesetzgeber mit dem § 4 Abs. 2 EStG die Möglichkeit geschaffen, die bereits verjährten Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2003 zu berichtigen.
Kann ein Fehler nur aufgrund einer bereits eingetretenen Verjährung nicht mehr steuerwirksam berichtigt werden, gilt aufgrund der neuen Regelung, dass von Amts wegen oder aufgrund eines Antrags eine Fehlerberichtigung durch Ansatz von Zu- und Abschlägen vorgenommen werden kann.
Die Berichtigungsmöglichkeit umfasst dabei nicht nur die Gewinnermittler gem. § 5 EStG (bspw. Kapitalgesellschaften), sondern auch bilanzierende Unternehmen, welche eine doppelte Buchhaltung führen, Einnahmen-Ausgaben-Rechner und sogar Überschussermittler wie zum Beispiel einfache Vermietungen.

Folgende Fehler können nun berichtigt werden:

- Die Berichtigung eines in der Bilanz vorhandenen, unrichtigen und daher unzulässigen Bilanzansatzes durch einen zulässigen Bilanzansatz (Herstellungskosten wurden als Instandhaltungsaufwand aufwandswirksam verbucht – Aktivierung der Herstellungskosten - ergebnisverbessernd),
- die Aufnahme eines fehlenden (zwingend aufzunehmenden) Bilanzansatzes (Nichtberücksichtigung oder Falschansatz einer Rückstellung)
- das Ausscheiden eines unzulässigen Bilanzansatzes (das Aktivieren von z.B. selbsterstellter Software)

Der Jahresabschluss ist bei Nichteinhaltung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bzw. bei der Nichteinhaltung von zwingenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zwingend zu berichtigen.
Die Berichtigung ist nur mit Zustimmung des Finanzamtes möglich! Diese ist aber zu erteilen, wenn die Änderung wirtschaftlich begründet ist.

Die Fehlerberichtigung ist im ersten, zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum insoweit vorzunehmen, als der Fehler noch steuerliche Auswirkungen haben kann.

Beispiele welche „Fehler“ zu einem Zu- oder Abschlag führen können:

- eine falsche Nutzungsdauer bei einer Abschreibungsberechnung
- eine Verbindlichkeit/Forderung wird in einem falschen Wirtschaftsjahr erfasst
- ein Erhaltungsaufwand wurde aktiviert, statt sofort abgesetzt

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, unrichtige Bilanzansätze bis zur Wurzel, also dem Jahr des Entstehens zurück zu verfolgen und in diesem zu berichtigen.

Beispiel: Eine Verbindlichkeit aus dem Jahr 2006 wäre in diesem Jahr, dem Jahr des Anfallens des Aufwandes zu passivieren gewesen. Die Rechnung bzw. der Aufwand wurde jedoch im Jahr 2009 bezahlt und dadurch in diesem Jahr erfasst. Der Aufwand hätte eigentlich dem Jahr 2006 zugeordnet werden müssen, dieses ist aber bereits verjährt.

Der „Fehler“ wird erst 2014 entdeckt, das älteste nicht verjährte Jahr ist daher 2008, die Verjährung wäre für dieses Jahr erst am 31.12.2014 (sechsjährige Verjährung) eingetreten. Die Eröffnungsbilanz zum 1.1. 2008 (als erstes Jahr, welches noch nicht verjährt ist) ist um die Verbindlichkeit zu korrigieren (Erhöhung der Verbindlichkeit).

Konsequenz:
Das Jahresergebnis 2008 verringert sich um EUR 20.000,-, während sich das Ergebnis 2009 um den gleichen Betrag verbessert.

Die Berichtigung eines Fehlers erfordert folgende Voraussetzungen:

- Der Fehler muss in einem bereits verjährten Ermittlungszeitraum und nach der Veranlagung 2002 eingetreten sein,
- dieser Ermittlungszeitraum ist nicht mehr korrigierbar,
- Auswirkungen dieses Fehlers betreffen auch noch nicht verjährte Ermittlungszeiträume

Falls diese Prämissen gegeben sind, wird die Berichtigung durch Zuschlag oder Abschlag für die vergangenen und verjährten Zeiträume berichtigt, allenfalls zurück bis 2003. Dies kann u.U. auch nach Jahrzehnten erfolgen, da die absolute Verjährung ausgeschaltet ist.

Die jüngeren, noch nicht verjährten, nachfolgenden Erfolgsermittlungszeiträume werden ebenfalls korrigiert.

Es besteht jedoch ein Nachholverbot. So ist es nicht möglich, unterlassene Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen in einem späteren Wirtschaftsjahr gewinnmindernd nachzuholen.

Fazit: Die Bestimmung im § 4 Abs. 2 EStG in Verbindung mit dem § 293b BAO erlaubt es sowohl dem Steuerpflichtigen, wie auch der Abgabenbehörde Bescheide, welche eigentlich außerhalb jeglicher Wiederaufnahmemöglichkeiten sind und die auf einem Fehler beruhen, zu berichtigen. Die zu berichtigenden Fehler sind dabei genau definiert. Im Kern dieser Regelung geht es immer darum, den richtigen „Totalgewinn“, den Gesamtgewinn über den Zeitraum des Bestehens eines Unternehmens, abzubilden.

Mag. Bernd Maier

AKTUELLE ZINSSÄTZE DES FINANZAMTES

Maßgebend für die Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen, welche vom Finanzamt verrechnet werden, ist neben den in der Bundesabgabenordnung gesetzlich geregelten Aufschlägen der jeweils gültige Basiszinssatz.

Bis zum 07.05.2013 betrug der Basiszinssatz 0,38 %. Mit Wirkung vom 08.05.2013 an wurde der Basiszinssatz jedoch um 0,5 Prozentpunkte auf minus 0,12 % gesenkt. Nach Hinzurechnung der gesetzlichen Aufschläge ergeben sich, trotz eines negativen Basiszinssatzes, ab 08.05.2013 folgende Zinssätze:

Stundungszinsen	4,38 %
Aussetzungszinsen	1,88 %
Anspruchszinsen	1,88 %
Berufungszinsen	1,88 %.

Mag. Julian Holleis

WIR GRATULIEREN

Stefanie und Christoph Reichholf

... zu ihrer Hochzeit am 8. Juni 2013

PERSONAL VERRECHNUNG

URLAUB – UND WAS MAN HIERZU WISSEN SOLLTE

Kann ein Arbeitgeber einseitig den Urlaubsverbrauch anordnen?

Diese Frage ist mit einem klaren **„NEIN“** zu beantworten.
Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes und die Urlaubsdauer sind stets zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Hierbei sind die betrieblichen Interessen, sowie die Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.
Es besteht daher grundsätzlich weder ein einseitiges Anordnungsrecht des Arbeitgebers noch ein einseitiges Antrittsrecht des Arbeitnehmers!

MÖGLICHE KONSEQUENZEN BEI EINSEITIGEM URLAUBSANTRITT:
Ein einseitiger Urlaubsantritt des Arbeitnehmers ist unzulässig und könnte unter Umständen eine Entlassung zur Folge haben.

MÖGLICHE KONSEQUENZEN BEI URLAUB OHNE ZUSTIMMUNG DES ARBEITNEHMERS:
Wird der Arbeitnehmer ohne Zustimmung auf Urlaub „geschickt“, wird sein Urlaubsanspruch dadurch nicht geschmälert, weil der einseitige Urlaub eine entgeltpflichtige Dienstverhinderung darstellen würde.
Damit solche Szenarien ausgeschlossen werden können, ist zu empfehlen, die Urlaubsvereinbarung aus Beweisgründen stets schriftlich zu treffen.
Das Schweigen des Arbeitgebers auf einen vom Arbeitnehmer geäußerten Urlaubswunsch kann unter Umständen als Zustimmung zum Urlaubsantritt gewertet werden!

Einseitiger Urlaubsantritt – Ausnahmefälle für den Arbeitnehmer („Pflegeurlaub“)

Arbeitnehmer haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung zur Pflege einer erkrankten, im gemeinsamen Haushalt lebenden, Person. Der Anspruch auf Pflegefreistellung ist mit maximal einer Woche im Arbeitsjahr begrenzt. Ist diese Woche bereits in Anspruch genommen worden, so wird bei der Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren eine zusätzliche Woche Pflegefreistellung gewährt.

Die bezahlte Pflegefreistellung ist arbeitsrechtlich jedoch **KEIN** Urlaub, sondern wird als Fall von Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen gesehen. Der Pflegeurlaub vermindert den Urlaubsanspruch deshalb nicht. Einen solchen „Pflegeurlaub“ kann der Dienstnehmer auch einseitig (= ohne Zustimmung des Arbeitgebers) antreten.

Was passiert wenn ein Arbeitnehmer während des Urlaubes erkrankt?

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubes, unterbricht die Krankheit den Urlaub nur dann, wenn die Krankheit länger als 3 Tage dauert.
Der Arbeitnehmer ist hier jedoch verpflichtet, den Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer unverzüglich von der Erkrankung zu verständigen und nach Wiederantritt der Arbeit eine ärztliche Krankenstandsbestätigung vorzulegen.

Für Arbeitsverhinderungen, bei denen Entgeltfortzahlungsanspruch besteht (z.B. Krankenstände, Pflegefreistellungen oder sonstige wichtige Hinderungsgründe), kann ein Urlaub rechtswirksam nicht vereinbart werden
Beispiel: Ein Arbeitnehmer nimmt eine von der Gebietskrankenkasse bewilligte Kur (= Krankenstand) in Anspruch. Eine Urlaubsvereinbarung für diese Zeit ist unzulässig.

Betriebsurlaub – was ist zu beachten?

Die in vielen Betrieben übliche Praxis, einen Betriebsurlaub einseitig durch den Arbeitgeber festzulegen, indem er den Betrieb für eine bestimmte Zeit zusperrt, ist nicht als gültige Vereinbarung anzusehen. In Zeiträumen, in denen der Betrieb geschlossen ist, wird vom Arbeitnehmer Urlaub nicht automatisch konsumiert, sondern muss ebenfalls konkret vereinbart werden!

Ein Betriebsurlaub kann daher nur dann gültig zustande kommen, wenn der Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern eine entsprechende Urlaubsvereinbarung abschließt.

Idealerweise sollte ein Betriebsurlaub bereits im Vorhinein **SCHRIFTLICH** im Arbeitsvertrag vereinbart werden, wobei allerdings nicht der gesamte Jahresurlaub vom Betriebsurlaub erfasst sein darf!

Dem Arbeitnehmer muss ein ausreichender Teil des Urlaubsanspruchs (ca. die Hälfte) übrig bleiben, um über dessen Dauer und Lage selbst entscheiden zu können.

KURZ NOTIERT: NÖTIGE VERZEICHNISSE - TEILNEHMER AN BETRIEBSVERANSTALTUNGEN UND BETRIEBSFEIERN UND EMPFÄNGER SACHZUWENDUNGEN

Wie bereits mehrmals in unseren Kanzleizeitungen berichtet, ist der geldwerte Vorteil

- aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Betriebsfeiern, kulturelle Veranstaltungen) bis zu einer Höhe von € 365,00 jährlich pro Mitarbeiter
- sowie aus empfangenen Sachzuwendungen (z.B. Gutscheine u. Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können) bis zu einer Höhe von € 186,00 jährlich pro Mitarbeiter

beitrags- und steuerfrei.

Vom Arbeitgeber wird dazu jedoch nun ein Teilnehmerverzeichnis der an den Betriebsveranstaltungen teilgenommenen Arbeitnehmer verlangt. Wir raten dringend zur Führung dieser Verzeichnisse, da diese Aufzeichnungen häufig bei GPLA-Prüfungen vorgelegt werden müssen. Auch hinsichtlich der Sachzuwendungen bitten wir um Aufzeichnungen, welche Ihrer Mitarbeiter die Zuwendungen erhalten haben.

KURZ NOTIERT: VERFALL BZW. VERJÄHRUNG VON ENTGELTANSPRÜCHEN

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Auf die Verjährung kann im Voraus nicht verzichtet werden. Allerdings sind in vielen Kollektivverträgen die Verfalls- und Verjährungsfristen für bestimmte Ansprüche kürzer geregelt. (z.B. Gastgewerbe Arbeiter: 4 Monate, Metallgewerbe Arbeiter: 6 Monate ...)

ACHTUNG: Diese kürzeren Fristen gelten nur dann, wenn die Endabrechnung eines Mitarbeiters bei Ausscheiden aus dem Betrieb diesem ausgehändigt wird und ein gegengezeichnetes Exemplar beim Arbeitgeber verbleibt.

KURZ NOTIERT: AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Derzeit wird die Ausländerbeschäftigung vom zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) besonders unter die Lupe genommen! Bei Beschäftigungen ohne nötige Bewilligung kommt es sofort – ohne jegliche Mahnung - zur Anzeige und damit zu erheblichen Strafen.

Lassen Sie sich deshalb die gültige Bewilligung unbedingt vom Arbeitnehmer VOR der Anmeldung zeigen und übermitteln Sie uns bitte eine Kopie der Bewilligung mit den Anmeldedaten!

WECHSEL DER KOMMUNALSTEUER-GEMEINDE BEI BAUAUSFÜHRUNGEN

Bei längerdauernden Baustellen kann es gegebenenfalls zu einem Wechsel der bezugsberechtigten Gemeinde für die Kommunalsteuer kommen. Sobald nämlich durch eine Baustelle eine sogenannte Betriebsstätte begründet wird, besteht für die auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter in der betroffenen Baustellengemeinde statt in der normalen „Firmengemeinde“ die Kommunalsteuerpflicht.

Eine **BETRIEBSSTÄTTE** wird ab dem 1. Tag der Baustelle **BEGRÜNDET,** wenn mit einer Dauer der Bauausführung von mehr als sechs Monaten gerechnet wird. Sofern zunächst von einer kürzeren Baustellendauer ausgegangen wird, entsteht die Kommunalsteuerpflicht in der Baustellengemeinde erst von dem Monat an, in dem sich herausstellt, dass die Bauausführung länger als **6 MONATE** dauern wird. In einem solchen Fall ist also spätestens ab dem 7. Monat die Pflichtigkeit in der Baustellengemeinde gegeben.

Ob die Bauausführung sechs Monate übersteigen wird, ist anhand von entsprechenden **UNTERLAGEN** festzustellen (zB Ausschreibung, Anbotstellung, Zuschlagserteilung, Auftragsvergabe, Verträge, Bauzeitpläne, Gemeinderatsbeschlüsse). Die 6-Monats-Frist ist kalendertagsgenau zu berechnen.

Bautechnisch bedingte **UNTERBRECHUNGEN** von kürzerer Dauer berühren nicht den Fortgang der Frist. Bei Unterbrechungen von mehr als zwei Wochen tritt jedoch eine Hemmung ein – das bedeutet, dass die Frist nicht neu zu laufen beginnt, aber die Zeit der Unterbrechung nicht in die sechs Monate hineinzurechnen ist.

Wenn von vorneherein mit einer Baustellendauer von mehr als sechs Monaten zu rechnen ist und zwischenzeitlich Arbeiten von anderen Unternehmen ausgeführt werden, dann beginnt keine neue 6-Monats-Frist. Hier kommt ggf. nur eine Hemmung in Frage. Sollte der bauausführende Betrieb jedoch als **GENERALUNTERNEHMER** – in den „Kommunalsteuerrichtlinien“ definiert als Übernahme der Erstellung der Gesamtanlage) fungieren, dann ist von vornherein eine zeitlich durchgehende Bauausführung gegeben, und die Zeiten vom GU und seinen Subunternehmern sind zusammenzurechnen.

Falls der bauausführende Betrieb jedoch nur als **SUBUNTERNEHMER** tätig wird, dann kommt es nur darauf an, ob seine eigenen Bauausführungen sechs Monate überstiegen haben oder voraussichtlich übersteigen werden.

Erhält der Unternehmer **MEHRERE BAUAUFTRÄGE,** liegt eine einheitliche Bauausführung für die Fristenberechnung grundsätzlich nur dann vor, wenn die bauausführende Firma vor Abschluss der Arbeiten bei einem Auftrag einen weiteren Bauauftrag von demselben Bauherrn auf derselben Baustelle erhält. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass keine einheitliche Bauausführung gegeben ist, wenn der neue Auftrag er nach der Fertigstellung des alten Auftrags erteilt wird.

Die Verantwortung für die Abfuhr der Kommunalsteuer an die richtige Gemeinde trägt der Arbeitgeber als Steuerschuldner.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie uns bitte nötige Ummeldungen von auf den betreffenden Baustellen eingesetzten Arbeitnehmern auf die Baustellengemeinden unbedingt melden, sofern die oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

DIE NEUE BILDUNGSTEILZEIT AB JULI 2013

Als Alternative zur Bildungskarenz gibt es ab dem 1. Juli 2013 die gesetzliche Möglichkeit (kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers!), für Zwecke der Aus- und Weiterbildung die Arbeitszeit zu reduzieren, um nicht zwingend eine Karenz in Anspruch nehmen zu müssen. Während des Zeitraums der Bildungsteilzeit erhält der Arbeitnehmer ein „Bildungsteilzeitgeld“ vom AMS.

Voraussetzungen für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit

1. Das Arbeitsverhältnis muss bereits ununterbrochen sechs Monate gedauert haben und die Arbeitszeit ununterbrochen sechs Monate gleich hoch gewesen sein. Das aus dem Arbeitsverhältnis erzielte Entgelt muss in dieser Zeit sowie während der Bildungsteilzeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Geringfügig Beschäftigte sind daher von der Bildungsteilzeit ausgeschlossen.

2. Die Vereinbarung muss schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen. Diese hat neben Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit auch das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit zu beinhalten.

3. Die Dauer der Bildungsteilzeit darf vier Monate nicht unter- und zwei Jahre nicht überschreiten. Die Bildungsteilzeit kann innerhalb dieser Rahmenfrist von vier Jahren auch in einzelnen Teilen vereinbart werden. Eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungsteilzeit oder des ersten Teiles der Bildungsteilzeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.

4. Die Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel (25 %) und darf höchstens um die Hälfte (50 %) der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Auch Teilzeitbeschäftigte können die Bildungsteilzeit in Anspruch nehmen, jedoch darf auch hier die wöchentliche Mindestarbeitszeit von zehn Stunden nicht unterschritten werden.

5. Das Ausmaß der Bildungsmaßnahme muss mindestens zehn Wochenstunden betragen. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so ist nachzuweisen, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles zusätzliche Lern- und Übungszeiten in einem Ausmaß erforderlich sind, dass insgesamt eine vergleichbare zeitliche Belastung besteht. Studierende, die Bildungsteilzeitgeld beziehen müssen nach jedem Semester einen Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von zwei Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten erbringen.

6. Bei Betrieben bis zu 50 ArbeitnehmerInnen können maximal vier Arbeitnehmer gleichzeitig in Bildungsteilzeit sein. Bei Betrieben mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen dürfen sich grundsätzlich nicht mehr als acht Prozent der Belegschaft in Bildungsteilzeit befinden.

Wechsel Bildungsteilzeit - Bildungskarenz

Ein einmaliger Wechsel von Bildungsteilzeit zu Bildungskarenz (und umgekehrt) ist grundsätzlich möglich.

Antrag auf Bildungsteilzeitgeld

Der Antrag ist beim zuständigen AMS rechtzeitig – mindestens vier Wochen - vor dem vereinbarten Beginn der Bildungsteilzeit zu stellen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber steht die Möglichkeit offen, die Bildungsteilzeit unter der auflösenden Bedingung der bescheidmäßigen Nichtzuerkennung von Bildungsteilzeitgeld zu vereinbaren.

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, EUR 0,76 täglich. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden nicht abgegolten.

Team der Personalverrechnung:
Eva Lachmayer, Mag. Birgit Mürwald, Kurt Schöppl, MMag. Barbara Stemper & Margit Wieser

www.fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv.,Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, CMC
Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

fritzenwallner | gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 6598, Fax 06565 6598 450
E-Mail office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC – Akademischer Unternehmensberater
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
E-Mail office@gruber-partner.at

Grafik und Layout
Nindl Christian Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Titelfoto: © Sonja Birkelbach - Fotolia.com

Druck:
Druckerei Hönigmann - Mittersill